

Jugendsatzung DLRG-Glücksburg

I.Grundsätze

§1

Name, Mitglieder

Die DLRG-Jugend der DLRG Glücksburg e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder*innen der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter*innen.

§2

Wahlrecht

1. Uneingeschränktes Wahlrecht besitzen natürliche Personen der DLRG-Jugend im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die gewählten Vertreter*innen. Das Recht gewählt zu werden kann von natürlichen Personen ab einem Alter von 15 Jahren wahrgenommen werden.
2. Jede*r Wahlberechtigte*r hat nur eine Stimme.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzliche Vertreter*innen ist unzulässig.
4. Wahlen können im Blockwahlverfahren durchgeführt werden sofern niemand widerspricht. Die Wahlen des Vorstandes erfolgen einzeln.
5. Hauptberuflich in der DLRG oder DLRG-Jugend tätige können keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend auf der Ebene auf der die Tätigkeit ausgeübt wird wahrnehmen.

§3

Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§4

Aufgaben, Ziele

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben retten
- einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
- die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
- auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen
- die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- die Förderung und Stärkung der sportlicher Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- kompetenter Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu sein

Zur Erfüllung dieser Ziele

- fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren zu ertrinken
- fördern wir Aktivitäten zur Stärkung des Rettungssports
- beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- schaffen wir Voraussetzungen für selbst organisierte Freizeitgestaltung
- betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen
- verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von Mitglieder*innen
- fördern wir lokale Aktivitäten, regionale Kooperationen und überregionale Zusammenarbeit
- entwickeln wir die vorhanden Strukturen unserer Jugend weiter
- ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und der weiteren Gliederung unabdingbar
- verpflichten wir uns zu Transparenz von gliederungsinternen Entscheidungsprozessen
- schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Mitglieder*innen unabhängig von deren Geschlecht
- fördern wir die Integration von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- leben wir eine Kultur der friedlichen Verständigung
- entwickeln wir aktionsbezogene Umweltarbeit mit dem Schwerpunkt "Wasser"
- messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- sensibilisieren und befähigen wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu einem selbstverantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit
- suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

II.Organe

§5
Organe der DLRG-Jugend

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
 - Jugendvollversammlung
 - Jugendvorstand

III. Kinder- und Jugendgruppen

§6
Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendvollversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes.

3. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
 - Beschlussfassung über Anträge

Die Zahl der Delegierten zu übergeordneten Organen regelt deren jeweilige Jugendordnung. Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen.

Wahlen finden mindestens alle drei (3) Jahre statt.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes innerhalb eines Monats einberufen werden.

§7
Einberufung der Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung. Die Einladung erfolgt digital mindestens über den

Mailverteiler der DLRG-Glücksburg und öffentlich auf der Website der DLRG-Glücksburg.

3. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Anträge zur Jugendvollversammlung müssen eine Woche vor deren Durchführung schriftlich beim Jugendvorstand eingereicht werden.

§8

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a) der/die Jugendvorsitzende
 - b) ein*e stellvertretende*r Jugendvorsitzende*r
 - c) ein Vertreter des Vorstandes.
3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) Ressortleiter*innen für Jugendgruppenarbeit (JuGA)
 - b) Ressortleiter*innen für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB)
 - c) Ressortleiter*innen für Kindergruppenarbeit (KiGA)
 - d) Ressortleiter*innen für Öffentlichkeitsarbeit (OekA)
 - e) Beisitzer*innen
 - f) die Vertreter*innen der Ressortleiter

Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, Beauftragte einsetzen.
6. Die Ressortleiter*innen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, längstens für die Dauer der Wahlperiode, Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.

IV. Allgemeines

§9

Verhältnis zu den Übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die DLRG-Jugend unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeiter*innen die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.

3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend den im LV Schleswig-Holstein übergeordneten Organen einen entsprechenden Personalnachweis zu.
4. Von den Jugendvollversammlungen der DLRG-Jugend sind die im LV übergeordneten Organe termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§10

Kreisjugendbeauftragte

1. Die Kreisjugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten:
 - Unterstützung und Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
 - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
 - Vertretung der Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
 - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertreter*innen und regionalen Einrichtungen
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften
 - Zusammenarbeit mit dem Kreisbeauftragten
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden der/die Kreisjugendbeauftragte*r und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter*in von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch alle, dem Kreis angehörigen Gliederungen gemeinschaftlich getragen.
4. Der/Die Kreisjugendbeauftragte*r und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter*in treten mindestens zweimal im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag können die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.
5. Der/Die Kreisjugendbeauftragte*r und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter*in werden auf dem Kreisjugendtag von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen. Jede Gliederung hat eine Stimme.
6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
7. Die Wahl des/der Kreisjugendbeauftragten und seiner/ihrer Stellvertreter*in findet spätestens nach drei Jahren statt.

8. Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten Mitglied des Landesjugendrates. Wurde mehr als ein/e Stellvertreter*in gewählt, so entscheidet der/die Kreisjugendbeauftragte*r im Verhinderungsfalle, welche*r Stellvertreter*in das Stimmrecht im Landesjugendrat wahrnimmt.

§11 Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§12 Berater*innen

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater*innen zur Sitzung hinzuziehen.

Schlussbestimmung

§13 Änderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel beschlossen werden.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung der Jugendvollversammlung vorgelegt werden.
3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§14 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf der Jugendvollversammlung der DLRG-Jugend, am 26.04.2021 online (Corona) von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsversammlung vom _____ haben die vorliegende Fassung bestätigt.

§15 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Gliederungsvorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der Gliederungsvorstand ist jedoch daran gebunden, etwaig vorhandene Mittel jugendfördernden oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB.